

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 7 (1917)
Heft: 25

Vereinsnachrichten: Verbands-Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kinema

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Verbandes der Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz“
Organe reconnu obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Abonnements:
Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 20.—
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - fcs. 25.—

Insertionspreis:
Die viersp. Petitzeile 50 Cent.

Eigentum und Verlag der „ESCO“ A.-G.,
Publizitäts-, Verlags- u. Handelsgesellschaft, Zürich I
Redaktion und Administration: Gerbergasse 8. Telefon Nr. 9272
Zahlungen für Inserate und Abonnements
nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069
Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Redaktion:
Paul E. Eckel, Emil Schäfer,
Edmond Bohy, Lausanne (f. d.
französ. Teil), Dr. E. Utzinger.
Verantwortl. Chefredaktor:
Dr. Ernst Utzinger.

Verbands-Nachrichten.

Die auf **Montag den 11. Juni**, nachmittags 3 Uhr, in das Café Dupont in Zürich anberaumte Fortsetzung der ordentlichen **Generalversammlung** vom 7. Mai abhin, weist folgende Teilnahme auf:

1. J. Singer, Fata Morgana, Basel,
2. Emil Schäfer, Verleger, Zürich,
3. A. Vuagneux, Agence Cinematographique Européenne, Lausanne,
4. Fleury Mathey, World Films Office, Genève,
5. R. Rosenthal, Eos Film, Basel,
6. L. Burstein, Filmverleih, St. Gallen,
7. Frau Wwe. Lorenz, Cardinal, Basel,
8. Chr. Karg, Filmverleih, Luzern,
9. Alb. Jäggin, Clara Kino, Zürich,
10. K. Meyer-Guggenbühl, Cosmos, Zürich,
11. E. Gutekunst, Zürich,
12. Frl. E. Winter, Solothurn,
13. C. Simon, Kino Radium, Zürich,
14. Gottlieb Müller, Luzern,
15. Henry Hirsch, Zürich,
16. Gg. Eberhardt, Aarau und Olten,
17. Jos. Schrimpf, Winterthur und Biel,
18. W. Mantovany, Zürich,
19. Paul Schmidt, Zürich,
20. Aug. Hippleh, Bern,
21. H. Studer, Bern,
22. M. Ullmann, Bern,

23. A. Wyler-Seotoni, Lichtbühne., Zürich,
24. Max Stöhr, Zürich,
25. Friedr. Korsower, Zürich,
26. E. Franzos, nordische Filmgesellschaft, Zürich,
27. J. Speck, Place, Zürich,
28. G. Hippleh, jr., „Central“, Bern,
29. Paul E. Eckel, Redaktor, Zürich,
30. Joseph Lang, Iris-Film A.-G., Zürich.

Als Gast ist fern er anwesend der neugewählte Präsident des Interessenten-Verbandes aus der französischen Schweiz, Herr Ed. A. Moré.

Präsident Singer begrüßt die Teilnehmer, insbesondere den Herrn Präsidenten der Romanischen Sektion, und geht ohne weiteres zur Abwicklung der Traktanden über.

1. Verleiherabkommen. Bericht und Antrag der Subkommission, Beratung und die Beschlußfassung.

Der Präsident der Kommission, Herr A. Wyler-Seotoni bemerkt, daß in dieser Sache Herr H. Studer vom „Volkstheater“ in Bern referiere und daß er selbst dann über die Statutenrevision berichten werde. Herr Studer gibt hierauf Kenntnis von einem im Auftrag der Subkommission ausgearbeiteten Bericht, worin sie zum Schlusse kommt, daß mit der Filmverleiher-Genossenschaft an Stelle des gegenwärtigen Vertrages ein neuer abzuschließen sei, in welchem nebst den bisherigen Abmachungen auch eine die Theaterbesitzer besser schützende Bestim-

mung aufzunehmen wäre, nämlich die, daß die Genossenschaft der Filmverleiher angehalten werden könne, in gewissen Fällen, namentlich da, wo das Bedürfnis verneint werde, neu entstehenden Theatern keine Filme zu liefern. Man würde dadurch auch für die Theaterbesitzer einen besseren Schutz gegen die Konkurrenz meiden und es sollte überhaupt, nach Ansicht der Kommission, zwischen den beiden Verbänden gewissermaßen ein Schutz- und Trutzbündnis abgeschlossen werden, gegen angebliche Konkurrenz. Abgesehen von den dadurch zu erwartenden Vorteilen für beide Verbände würde durch den Abschluß eines solchen Bündnisses erreicht, daß die beiden Firmen Pathé frères und Gaumont auch der Genossenschaft der Filmverleiher beitreten und andererseits würde es zur Folge haben, daß die dem Verband noch fernstehenden Interessenten sich ihm anschließen würden. Das Kinogewerbe müßte nur gewinnen, wenn verhindert würde, daß allzuvielen neue Etablissements und unnötige Konkurrenz entstehen.

Auf diesen, von Hrn. Wyler noch kurz ergänzten Bericht, entwickelt sich eine längere Diskussion, aus welcher hervorgeht, daß man allgemein der von der Subkommission vorgeschlagenen Lösung sympatisch gegenübersteht, daß aber die ganze Frage doch noch zu wenig abgeklärt sei und daß namentlich darüber noch keine Unterhandlungen mit den Filmverleihern stattfanden.

Schließlich beliebte der Antrag, der neue Vorstand möge die Angelegenheit weiterführen und mit der Genossenschaft der Filmverleiher in Unterhandlungen treten, nicht nur wegen der vorgeschlagenen Zusatzbestimmung zum Verleihervertrag, sondern auch wegen der bisher verweigerten Aufnahme in die Genossenschaft von zwei Verleihern. In letzterer Sache liegt auch ein von der Association Cinématographique Romande beschlossene Resolution vor, worin der Wunsch ausgesprochen wird, daß die Genossenschaft der Filmverleiher angehalten werde, alle in der Schweiz niedergelassene Filmverleihgeschäfte, die in moralischer Beziehung genügende Garantien bieten, in die Genossenschaft aufzunehmen.

Die Verhandlungen mit der Verleiher-Genossenschaft sollen sofort aufgenommen und so gefördert werden, daß das Resultat einer bald einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung unterbreitet werden könne.

2. Statutenrevision, Bericht und Antrag der Subkommission, Beratung und Beschlußfassung.

Hierüber referiert Herr A. Wyler-Scotoni als Präsident der Subkommission. Dem in der Generalversammlung vom 7. Mai vorgelegten Entwurf wurde damals beigepflichtet, mit Ausnahme des Art. 8, in welchem die Eintrittsgelder und die Mitgliederbeiträge festgesetzt sind. Hierüber konnte man sich nicht einigen und deshalb wurde das Geschäft der Subkommission überwiesen. Diese hat nach einläßlicher Beratung ihre Anträge festgestellt und es gibt Hr. Wyler davon Kenntnis. Man pflichtet allgemein den gestellten Anträgen bei und der Artikel 8 der Statuten erhält nun folgende Fassung:

„Das Eintrittsgeld und die Verbandsbeiträge sind folgende:

- a. Mitglieder, welche in der Schweiz das Filmverleihgeschäft oder den Filmhandel betreiben oder solchen Geschäften als Direktor, Geschäftsführer etc. vorstehen, sowie Vertreter von ausländischen Filmgeschäften, zahlen ein einmaliges Eintrittsgeld von Fr. 20.— und je nach der Zahl der Sitzplätze ihres Etablissements einen monatlichen Beitrag von: Fr. 7.— bei Lichtspieltheatern bis zu 150 Sitzplätzen, Fr. 10.— bei Lichtspieltheatern von 150—500 Sitzplätzen, Fr. 15.— bei Lichtspieltheatern über 500 Sitzplätze.
- c. Mitglieder, welche ein nicht kontinuierlich in Betrieb stehendes Lichtspiel-Theater führen (sog. Sonntagsgeschäfte, Reise-Kino etc.), zahlen ein einmaliges Eintrittsgeld von Fr. 10.— und einen monatlichen Beitrag von Fr. 3.—.
- d. Mitglieder, welche nicht auf eigene Rechnung ein Lichtspieltheater führen, also bloß Direktoren oder Geschäftsführer von solchen sind, sowie Mitglieder, die sonst ein der Branche nahestehendes Geschäft betreiben oder in solchen Geschäften tätig sind, zahlen ein einmaliges Eintrittsgeld von Fr. 10.— und einen monatlichen Beitrag von Fr. 3.—.
- e. Wenn Mitglieder in der gleichen Ortschaft mehrere Lichtspieltheater betreiben, so werden die Sitzplätze ihrer Geschäfte am gleichen Ort zusammengezählt, und es haben diese Mitglieder für die Gesamtzahl der Sitzplätze nach der in lit. b hievor aufgestellten Skala die Beiträge zu leisten.
- f. Mitglieder, die an verschiedenen Orten Lichtspieltheater unterhalten, zahlen für **jeden Ort** die nach der Skala in litt. b festgesetzten Beiträge.
- g. Mitglieder, die Filmverleihgeschäfte oder den Filmhandel betreiben oder solchen Geschäften vorstehen und die am gleichen Orte auch noch Lichtspieltheater betreiben, werden als sogen. größere Unternehmungen angesehen und zahlen einen monatlichen Beitrag von im Minimum Fr. 15.—, wobei es in das Ermessen des Vorstandes gestellt ist, den Beitrag bis auf Fr. 20.— zu erhöhen.

Wenn diese Mitglieder auch noch Lichtspieltheater in anderen Ortschaften betreiben, so werden sie zudem für jeden weiteren Ort nach der Skala in litt. hiervor besteuert.

In ganz besonderen Fällen ist auf gestelltes Gesuch hin der Vorstand berechtigt, Reduktionen der Monatsbeiträge eintreten zu lassen und solchen Mitgliedern, die durch Militärdienst, andauernde Krankheit u. s. w. an der Bezahlung ihrer Monatsbeiträge verhindert waren, die Beiträge für die Dauer von höchstens 6 Monaten sogar ganz zu erlassen.“

Die Statuten gelten damit als von der Generalversammlung angenommen und sie sollen auf 1. Juli nächsthin in Kraft treten.

3. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.

Präsident Singer erneuert seine Erklärung, wonach er unter keinen Umständen mehr das Präsidium überneh-

men will und er ersucht um Vorschläge für den Nachfolger. Der Rücktritt des Hrn. Singer wird sehr bedauert, allein man würdigt seine Gründe und es werden an seiner Stelle vorgeschlagen die Herren H. Studer aus Bern und A. Wyler-Scotoni in Zürich. Beide lehnen ab, letzterer tritt aber mit Nachdruck für die Wahl des Herrn H. Studer ein, welcher dann auch mit Akklamation als Präsident gewählt wird.

Aus dem Vorstand auszuseiden wünschen die Herren Karg aus Luzern und G. Hippleh, jr. aus Bern, während Hr. Singer sich bereit erklärt, im Vorstande zu verbleiben. Den beiden Herren wird ihre Tätigkeit bestens verdankt.

Die bisherigen Vorstandsmitglieder J. Singer (Basel), J. Lang (Zürich), J. Speck (Zürich) und Paul E. Ecke (Zürich) werden mit großer Stimmenzahl wieder gewählt und als neue Mitglieder wählt die Versammlung die Herren A. Wyler-Scotoni in Zürich und A. Vuagneux in Lausanne. Damit ist der Vorstand neu bestellt und gemäß den neuen Statuten auf 7 Mitglieder erhöht. Den Präsidenten hat die Generalversammlung bezeichnet, im Uebrigen wird sich der Vorstand selbst konstituieren.

Die Wahl der Rechnungsrevisoren wird in der nächsten Generalversammlung vorgenommen werden.

4. Varia.

- a. Es wird Kenntnis gegeben von den Austrittsbegehren der Firma Pathé frères und des Hrn. Meier-

Tritschler in Schaffhausen. Mit beiden wird der Vorstand unterhandeln, um zu erreichen, daß die Begehren zurückgezogen werden.

- b. Die Association Cinématographique Romande hat den Beschluß gefaßt, die Einnahmen eines bestimmten Tages sämtlicher Lichtspieltheater zu Gunsten eines wohltätigen Zweckes der Schweiz. Armee zur Verfügung zu stellen und sie legt es unserm Verband nahe, einen ähnlichen Beschluß zu fassen.

Diese Anregung wird allseitig freudig aufgenommen und es wird beschlossen, die Mitglieder zu verpflichten, ihre Einnahmen aus der Vorstellung vom Montag den 30. Juli, von abends 7^{1/2} Uhr an der noch zu bezeichnenden Zentralstelle abzuliefern, damit es möglich wird, einen möglichst hohen Betrag für den wohltätigen Zweck zur Verfügung zu stellen. Dieser Beschluß wurde einstimmig und mit Begeisterung gefaßt.

Schluß der Sitzung 7 Uhr.

Der Verbandssekretär.

Als neues Mitglied hat sich angemeldet:

Herr Dätwyler, Inhaber des Bär-Cinéma in Arbon. Dieses Aufnahmegesuch wird in Gemäßheit von Art. 4 der neuen Statuten hiermit bekannt gegeben, mit dem Beifügen, daß wenn nicht innerhalb 10 Tagen dagegen beim Vorstand schriftlich Einspruch erhoben wird, die Aufnahme perfekt ist.

Fiaker No. 13.

Als die Zürcher Kantonale Polizeidirektion kürzlich ihr Filmmandat erließ, da wies sie ganz besonders darauf hin, daß immer noch Films gespielt würden, die ihr Sujet dem Verbrecherleben entnehmen, sog. Kriminal- und Abenteuer-Romane, die sie alle mehr oder weniger zu der Kategorie der Schundfilms zählte. Natürlich kann man es einer Polizeibehörde nicht verargen, wenn sie dem Buchstaben des Gesetzes nachlebt und einmal als schlecht brandmarkt, was Anspruch auf Gediegenheit und Großzügigkeit macht. Glücklicherweise gibt das Publikum auch etwas auf sein eigenes Urteil und weiß das Gute vom Schlechten auseinanderzuhalten.

Ein solcher Abenteuerroman, und dazu ein recht großer wurde nun während der letzten vier Wochen im „Orient“ in Zürich dem Publikum gezeigt, und sonderbar: Je weiter der **Fiaker No. 13** rollte, desto mehr Erfolge erzielte er. Schon die Idee des ganzen Stückes ist geeignet, die Zuschauer mitzureißen; Xavier de Montepin führt uns in die Zeit der letzten Jahrhundertwende, in die Zeit, die einzig im Gelde ihr Heil sah. Graf Latour-Vaudieu, ein Lebemann, hat aber keines mehr, denn sein ganzes Vermögen hat er einer schönen, aber gefährlichen Abenteuerin geopfert. Claudia verleitet ihn dazu, seinen ältern Bruder ermorden zu lassen, und sich so in den Be-

sitz des riesigen Familienvermögens zu setzen. Der Sohn des Ermordeten soll ebenfalls beiseite geschafft werden, aber der mit dieser Aufgabe betraute Jean Jeudi bringt es nicht über sich, das kleine Baby über die Brüstung der Brücke ins Wasser zu werfen und kommt schließlich auf den Gedanken, ein wahres Vorbild eines Verbrechers, aus dem Kinde Kapital zu schlagen. Wie er aber erkennt, daß er von Claudia vergiftet worden ist, versteckt er das Kind im **Fiaker No. 13**. Wegen des Mordes an der Neuilly-Brücke wird Paul Leroyer, ein Mechaniker unschuldig hingerichtet.

Soweit der erste Teil, der unbedingt die stärkste Partie des ganzen Dramas ist. In den drei folgenden Teilen wickelt sich nun der Kampf ab zwischen den Hinterbliebenen und Freunden Leroyers einerseits und den Mördern andererseits, die jedoch ihrer hohen sozialen Stellung wegen den Rächern kaum erreichbar sind. Jean Jeudi jedoch, dessen urwüchsiger Natur das Gift Claudias nichts anhaben konnte, führt die endliche Entlarvung der wirklichen Mörder herbei, wofür er allerdings mit dem Tode büßt, indem er von den Verfolgten ermordet wird.

Auf die Einzelheiten dieses Riesenwerkes einzugehen, ist hier nicht der Ort, denn seine großartige Mannigfaltigkeit läßt sich nicht in wenige kurze Worte fassen.